

Altstadt;

hier: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund vor dem Anwesen Altstadt 68

- Antrag der Betreiber des Ladenlokals „Eiscafe Piccola Florenz,,, Altstadt 68, 84028 Landshut vom 22.03.2021

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.06.2021	Stadt Landshut, den	19.05.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Frau Bertermann

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Bisheriger Stand:

Lt. Stadtratsbeschluss vom 13.05.2019 darf für Neuerteilungen, die Anzahl der Außenbestuhlung, die Anzahl der Plätze im Inneren (12) nicht überschreiten.

Vormals erteilte Sondernutzungen haben Bestandschutz.

Vorschlag der Verwaltung:

- Da viele Fachstellen, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, grundsätzlich positive Stellungnahmen abgegeben haben, könnte dem Antrag für max. 12 Stühlen stattgegeben werden.
- Eine Genehmigung würde den täglichen Rückbau während der Schwaigermarktzeiten beinhalten.

Stellungnahme Ordnungsamt -Gewerbewesen-

Aus gaststättenrechtlicher Sicht werden **keine Einwände** erhoben.

Stellungnahme Ordnungsamt -Marktwesen-

Unter den derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und den daraus resultierenden einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen kann ich das Vorhaben aus unserer Sicht derzeit **leider nur ablehnen**.

Wir sind bereits durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen (Abstandhalten, etc.), die Baustellenarbeiten hinsichtlich der Pflasterarbeiten in der Altstadt und jetzt auch noch durch eine Teststation direkt vor dem Rathaus während dem Schwaiger- und Wochenmarkt absolut eingeschränkt und nicht mehr handlungsfähig.

Die Freibestuhlung ist zwischen zwei Stammteilnehmern am Schwaigermarkt bzw. auf dem Standplatz eines saisonalen Marktbetreibers geplant. Dies führt nicht zuletzt aufgrund der noch länger anhaltenden Baumaßnahmen zu erheblichen infektionsschutzrechtlichen Problemstellungen und Schwierigkeiten beim Aufbau der Marktstände (Rangierarbeiten, etc.).

Aus dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 3) zum Schwaigermarkt ist ersichtlich, wie eng sich mittlerweile der Schwaigermarkt mit den ursprünglich genehmigten Freibestuhlungsflächen ergänzt.

Durch die coronabedingt genehmigten Ausweitungen der Außengastronomie, bezüglich der Einhaltung der Abstandsregeln, gestaltet sich die Platzierung der Schwaigerstände noch erheblich schwieriger.

Grundsätzlich ist es auch so, dass nicht nur Freibestuhlungen für Gastronomen interessant sind, sondern wir im Ordnungsamt evtl. auch neue Marktstände zum Schwaigermarkt zulassen wollen würden.

Aus unserer Sicht sollte deshalb zunächst geklärt werden, wie groß genau die begehrte Standfläche nun in der Realität wäre.

Sollte eine Bewilligung der Freibestuhlung in einem weiteren Zug erfolgen, muss unbedingt als Auflage das Abbauen der Freibestuhlung für den Schwaigermarkt, nicht nur im Bescheid geregelt werden, sondern auch tatsächlich in der Praxis durchgesetzt werden.

Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-

Denkmalrechtlich **besteht Einverständnis**, wenn die Bestuhlung und Schirme entsprechend den in der Altstadt bereits vorzufindenden abgestimmten Modellen beschafft werden. Das Vorhaben zur Außenbestuhlung ist bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, weil unter 40 m². Allerdings ist festzustellen, dass die Außenbestuhlung die Innenbestuhlung deutlich übertrifft. D.h. von einer Wechsellnutzung kann nicht mehr ausgegangen werden.

Auch wenn das Vorhaben verfahrensfrei ist, unterliegt es der Stellplatzsatzung der Stadt Landshut. Der Antragsteller müsste insofern eigenverantwortlich abklären, ob für die Außenbestuhlung eine zusätzliche Stellplatzablöse erforderlich ist und ggf. eine Ablöse bezahlen.

Wir empfehlen dem Antrag unter der aufschiebenden Bedingung **zuzustimmen**, dass die Frage der Stellplatzablöse vorab mit dem Amt für Bauaufsicht zu klären ist bzw. eine erforderlich werdende Stellplatzablöse vorab zu begleichen ist.

Stellungnahme Referat 5 -Sanierungsstelle-

Die Sanierungsstelle **schließt sich der Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes vollinhaltlich an**. Die Bewegungsflächen erscheinen sehr gering für die Nutzer der Freischankflächen.

Inwieweit Konflikte mit vorhandenen Schwaigerständen gegeben sind ist zu prüfen.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Die Betreiber des in Landshut im Anwesen Altstadt 68 gelegenen Eiscafe „Piccola Florenz“ beantragten mit Schreiben vom 22.03.2021 beim Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut die Sondernutzungserlaubnis, zum Aufstellen von 12 Tischen mit insgesamt 25 Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Fußgängerzone Altstadt, entlang des Anwesen Altstadt 68.

Eine Einverständniserklärung des Hauseigentümers liegt vor.

Die, für die Fußgängerzone festgesetzte Kappungsgrenze für die Außenbestuhlung von max. 1.156 Sitzplätzen würde sich hier, von bereits genehmigten 1.101 auf 1.126 Plätze erhöhen, sodass ein Restkontingent von 30 Plätzen verbleiben würde.

Im Inneren des Lokals befinden 12 Sitzplätze.

Lt. Verkehrssenatsbeschluss vom 13.05.2019 darf jedoch bei neu zu erteilenden Sondernutzungen die Zahl der Sitzplätze für die Außenbestuhlung die Zahl der in den Innenräumen vorhandenen Gastplätze nicht übersteigen. Somit wäre eine Erlaubnis zum Aufstellen von max.

6 Tische mit insgesamt 12 Sitzplätzen realisierbar, wodurch ein Restkontingent von 43 Sitzplätzen zur weiteren Vergabe zur Verfügung stehen würde.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der beantragten Erlaubnis zum Aufstellen von 12 Tischen mit insgesamt 25 Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Altstadt 68 wird aufgrund des Beschlusses des Verkehrssenates vom 13.05.2019 hinsichtlich der Überschreitung der Anzahl der Außenbestuhlung im Verhältnis zur Innenbestuhlung, nicht entsprochen.

Der Aufstellung von max. 6 Tischen mit jeweils 2 Stühlen wird vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung, unter den üblichen Bedingungen und Auflagen, insbesondere den täglichen Rückbau der Bestuhlung während der Schwaigermarktzeiten, in stets wider-ruflicher Weise, zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag und Plan des Betreibers
- Anlage 2 Planvorschlag der Verwaltung
- Anlage 3 Plan Schwaigermarkt
- Anlage 4 Beschluss v. 13.05.2019